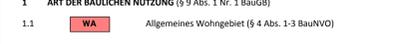


1 Zeichenerklärung für die Planlichen Festsetzungen und Hinweise

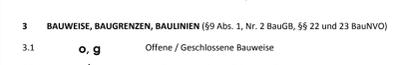
1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



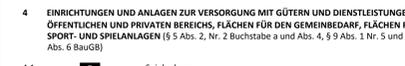
2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



3 BAUWEISE, BAUGRENZEN, BAULINIEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



4 EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2, Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)



6 VERKEHRSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB)



7 FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN, FÜR DIE ABFAHRTS- UND ABWASSERBEITUNGSSYSTEME SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN, ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN, DIE DEM KLIMAWANDEL ENTGEGENWIRKEN (§ 5 Abs. 2, Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



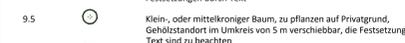
8 HAUPTVERSORGUNGSG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)



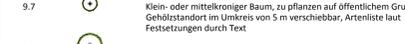
9 GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



10 WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)



15 SONSTIGE PLANZEICHEN



15.1

15.1 vorgeschlagenes Wohngebäude ohne zwingende Festsetzung der Firstrichtung, die Firstrichtung muss jedoch parallel zur Längsrichtung des Gebäudes verlaufen

15.2 vorgeschlagene Garage

15.10 vorgeschlagene Stellplätze

15.11 Flächenangabe vorgesehene Grundstück

15.12 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

15.13 Sichtdreieck mit Angabe der Schenkellängen. Die Sichtdreiecke sind von sich überschneidenden Anlagen aller Art freizuhalten bzw. freizuhalten, die mehr als 80 cm über die Fahrbahnoberfläche der einbindenden Straße ragen.

II Festsetzungen durch Text

1 Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung
WA - Allgemeines Wohngebiet lt. § 4 BauNVO

1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.2.1 Grundflächenzahl
WA 1: GRZ 0,35
WA 2 + WA 3: GRZ 0,4

1.2.2 Geschossflächenzahl
WA 1: GFZ 0,7
WA 2 + WA 3: GFZ 0,8

1.2.3 Zahl der Geschosse

Es sind maximal zwei Geschosse zulässig.
Fällt das Urdach am geplanten Gebäude mehr als 1,50 m, gemessen in der Falllinie des Hanges, so ist ein Hanghaus zu errichten.

1.2.4 Haustypen
WA 1: Einzelhäuser mit maximal 1 Wohneinheit
Doppelhäuser mit maximal 1 Wohneinheit pro Doppelhaushälfte

1.2.5 Bauweise
WA 1 + WA 2: offene Bauweise

1.2.6 Maximale Gebäuhöhen über festgesetztem Gelände
Zulässige Wandhöhe: Parzellen 5 bis 13, 17: max. 7,50 m
Parzellen 1 bis 4, 14 bis 17: max. 6,80 m

Die Wandhöhe ist das Maß vom unteren Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachtraufe.
Bezugspunkt zur Bemessung der Wandhöhe ist die Höhe der Erschließungsstraße in der Mitte des Grundstücks.

1.2.7 Gelände

Abgrabungen und Aufschüttungen zum natürlichen Geländeverlauf für Terrassen, Freizeite u.ä. sind pro Parzelle auf eine Höhe von max. 0,8 m pro Seite und einer maximalen Fläche von ¼ der bebauten Grundstücksfläche pro Parzelle zu begrenzen.

1.2.8 Abstandsflächen
Die Mindestabstände sind entsprechend der Bayerischen Bauordnung einzuhalten.

2 Festsetzungen zur baulichen Gestaltung gemäß Art. 81 BayBO

2.1 Gebäude
Folgende Dachformen sind zulässig:
• Satteldächer mit Dachneigung von 20° - 35°, Firstrichtung zwingend parallel zu Längsseite des Hauses
• Walmdächer mit Dachneigung von 15° - 35°
• Pultdächer mit Dachneigung von 7° - 17°, Firstrichtung zwingend parallel zu Längsseite des Hauses
• Flachdach, begrünt

Dachdeckung:
• Zulässig sind rote, graue oder schwarze Dachsteine oder Blechdächer in Ziegelfarben oder dezenten Farbönen.
• Unbeschichtete kupfer-, zink- und blegelegte Dachflächen sind jedoch zu vermeiden, Flächen dieser Art über 50 m² dürfen nur errichtet werden, wenn zur Vermeidung des Niederschlagswassers Anlagen verwendet werden, die der Bauart nach zugelassen sind.
• Zulässig sind ebenso Gründächer.

2.2 Garagen und Nebenanlagen

Garagen und Nebenanlagen sind dem Hauptgebäude möglichst anzupassen in Dachform, Dachneigung und Gestaltungsprinzipien.
Werden Garagen an der Grenze zusammengebaut, sind sie so zu gestalten, dass eine einheitliche Gestaltung zustande kommt. Dachziehlen sind hierbei zu vermeiden.

2.3 Stellplätze und übrige befestigte Flächen

Vor jeder Garage ist ein Stauraum von mindestens 5 m Tiefe auf der Parzelle nachzuweisen. Pro Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze oder Garagenplätze auszuweisen, wobei der Stauraum vor der Garage nicht als Stellplatz zählt.
Um die Versiegelung so gering wie möglich zu halten, sind Asphaltdecken innerhalb der privaten Flächen nicht zulässig.
Um die abzuleitenden Regenwassermengen möglichst zu reduzieren, sind die PKW-Stellplätze und Garagenflächen mit wasserdurchlässigen Materialien auszuführen, z. B.:
a) Split auf verdichtetem Kies oder Mineralbeton

3 Geltungsbereich des Bebauungsplans / Grünordnungsplans

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan umfasst das Grundstück Flurrn. 33/2/1 sowie Teillflächen der Grundstücke Flurrn. 663/2, 770 und 813 der Gemarkung Wandling mit einer Fläche von ca. 24.686 m².

4 Oberflächennasser

Oberflächennasser aus den befestigten Flächen darf nicht auf öffentliche Straßen, Gehwege und Mehrzweckreitern geleitet werden.

Auf jeder Parzelle ist das Oberflächennasser der befestigten Flächen mit einem eigenen Wasserspeicher zu sammeln. Das Zisternenwasser ist für die Gartenbewässerung und / oder als Brauchwasser zu verwenden. Je 100 m² befestigte Dach- und Pflasterfläche ist mindestens 1 m³ Rückhaltevolumen vorzusehen.

Das Mindestvolumen der Zisterne liegt bei 5 m³. Das Überlaufwasser der Wasserspeicher soll, wenn möglich, auf dem jeweiligen Grundstück über geeignete Versickerungsanlagen versickert werden. Die Anforderungen der Merkblätter DWA-A 102, DWA-A 138 und DWA-M 153 sind dabei einzuhalten.

Nicht versickerbares Wasser ist über öffentliche Entwässerungsanlagen abzuleiten. Jedoch darf hierbei der natürliche Geländeabfluss im unbauten Zustand aus den einzelnen Privatgrundstücken in den öffentlichen Regenwasserkanal nicht erhöht werden. Wenn das zusätzliche Niederschlagswasser nicht versickert werden kann, sind die Einzelmäntel auf den Privatgrundstücken mit einer Abdichtungsfunktion (also entsprechendem Regen-Volumen) und Drosselrichtung herzustellen.

Ein Entwässerungsplan ist zusammen mit dem Bauantrag einzureichen.

Aus dem Baugebiet einschließlich der neuen Erschließungsstraße dürfen keine Oberflächen- oder Dachabwässer der Kreisstraße PAN 10 (Dorfstraße) oder deren Nebenanlagen (Gräben, Ablaufrinnen, Kanäle) zugeleitet werden.

Die neu zu errichtenden öffentlichen Regenwasserkanäle führen das Regenwasser über Regenrückhaltebecken den bestehenden und im Baugebiet angepassten Gräben zu.

Im weiteren Verlauf sind die Gräben bis zu den Einleitetellen in den Noppinger Bach hydraulisch zu zertifizieren. Ebenfalls finden hier Renaturierungsmaßnahmen statt.

5 Grünordnung

Die Planung des Kabinettes und die Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen in der Nähe von Bäumen hat unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan / Grünordnungsplan festgelegten Baumstandorte zu erfolgen.

Bei der Durchführung von Gehölzplantagen sind die entsprechenden Abstandsvorschriften von Fernmeldeamt, Energieversorgungsunternehmen, Nachbarrecht, Straßenbaumt, etc. zu beachten. Bei Baumplantagen ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkanten einzuhalten. Die Bestimmungen des Art. 47ff AGGBG sind zu beachten.

5.1 Abstandszone

Die Planung des Kabinettes und die Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen in der Nähe von Bäumen hat unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan / Grünordnungsplan festgelegten Baumstandorte zu erfolgen.

Bei der Durchführung von Gehölzplantagen sind die entsprechenden Abstandsvorschriften von Fernmeldeamt, Energieversorgungsunternehmen, Nachbarrecht, Straßenbaumt, etc. zu beachten. Bei Baumplantagen ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkanten einzuhalten. Die Bestimmungen des Art. 47ff AGGBG sind zu beachten.

5.2 Zeitpunkt der Pflanzungen

Die Pflanzungen auf öffentlichem Grund müssen spätestens ein Jahr nach der Fertigstellung der Erschließung erfolgen.

Die Anlage und Entwicklung der kompensationsfähige ab spätestens mit Beginn der Erschließungsmaßnahmen zu erfolgen, kann sich jedoch aufgrund der Maßnahmen zur Ausagerung über mehrere Jahre hinziehen.

Die Pflanzungen im privaten Bereich müssen spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Bauarbeiten (Bezugsfertigkeit der Gebäude) erfolgen.

5.3 Negativliste

Nachfolgend aufgeführte Gehölze dürfen nicht gepflanzt werden:
Einfassunghecken aus
Chamaecyparis Scheinzypresse
Picea Fichte
Thuja Lebensbaum
Nadelgehölze, ausgenommen Pinus sylvestris (Wald-Kiefer), soweit sie eine Höhe von mehr als 1,50 m erreichen.

5.4 Private Grünflächen

5.4.1 Allgemeine Festsetzungen

Die Grundstücke sind durch Befpflanzung sowie die Anlage von Beet-, Wiesen- und Rasenflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Schotterflächen sind mit Ausnahme von Grundstückszufahrten, Garagenvorplätzen, Stellplätzen und Wegen nicht zulässig.

Je 300 m² Freifläche ist mindestens ein Laubbäum nachzuweisen. Hochstammige Obstbäume sowie die durch Planzeichnungen festgesetzte Pflanzung von Bäumen in der Parzelle sind auf diese Festsetzung anzurechnen.

Die festgesetzte Befpflanzung ist zu pflegen und zu erhalten. Bei Ausfall von Gehölzen ist entsprechend der grünordnerischen Festsetzungen gleichwertig nachzupflanzen.

Die unter 5.1, 5.2 und 5.3 gemachten Festsetzungen sind zu beachten.

5.4.2 Befpflanzung an Straßen, Plätzen und Wegen auf privatem Grund

Für die Befpflanzung an öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen sind vorwiegend die nachfolgend aufgeführten Gehölze entsprechend den Festsetzungen durch Planzeichen zu verwenden:

5.4.2.1 Großkronige Bäume (Bäume 1. Ordnung)

Acer platanoides Spitz-Ahorn
Quercus robur Stiel-Eiche
Tilia cordata Winter-Linde

5.4.2.2 Mittel- und Klein-kronige Bäume (Bäume 2. Ordnung)

Acer campestre Feld-Ahorn
Acer platanoides 'Etrulik' Spitz-Ahorn
Acer platanoides 'Cleveland' Spitz-Ahorn
Acer platanoides 'Olmsted' Spitz-Ahorn
Corylus avellana Baum-Hassel
Crataegus laevigata 'Pauli's Scarlet' Rötorn
Cotinus coccinea 'Carrierei' Apfelförmig
Fraxinus excelsior 'Diersfeldii' Einblättrige Esche
Ginkgo biloba 'Princeton Sentry' Säulen-Fächerblattbaum
Liquidambar styraciflua Amberbaum
Prunus avium Vogel-Kirsche
Prunus avium 'Plena' Gefülltblühende Vogel-Kirsche
Prunus padus 'Schloss Tiefurt' Trauben-Kirsche
Pyrus calleryana 'Charitae' Spitz-Birne
Sophora japonica Japanischer Schnurbaum
Sorbus aria 'Magnifica' Mehlbeere
Sorbus intermedia Schwedische Mehlbeere
Sorbus intermedia 'Brouwers' Schwedische Mehlbeere

5.4.2.3 Mindestpflanzgröße

Alle Gehölze haben der Güteklasse A des Bundes deutscher Baumschulen zu entsprechen. Großkronige Bäume:
• 3rv, mß, STU 10 - 12, Kronenansatz in mind. 2,50 m Höhe. Die Bäume sind im Laufe des Wachstums auf 4,50 m Lichttraumprofil aufzuasten.
Klein- und mittelkronige Bäume:
• 2zv, mß, STU 10 - 12, Kronenansatz in mind. 2,50 m Höhe. In letzterem Fall sind die Bäume im Laufe des Wachstums auf 4,50 m Lichttraumprofil aufzuasten.

5.4.3 Durch Planzeichen festgesetzte Hecken auf Privatgrund

Die durch Planzeichen festgesetzten Hecken sind als mindestens einreihige freischwemmende Hecken zu pflanzen und zu pflegen. Hier sind die unter 5.5.1 aufgeführten autochthonen (gebietsheimischen) Arten zu verwenden. Diese können bis zu 50% mit Zier- oder Obstgehölzen (Bäume und Sträucher) ergänzt werden.

5.5 Pflanzungen auf öffentlichen Grünflächen inkl. kompensationsfähige

Für Hecke und Waldmantel sind entsprechend der Festsetzungen durch Planzeichen die nachfolgend aufgeführten Gehölze zu verwenden:

5.5.1.1 Großkronige Bäume

Acer platanoides Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
Quercus robur Stiel-Eiche
Tilia cordata Winter-Linde

5.5.1.2 Klein- und mittelkronige Bäume

Acer campestre Feld-Ahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Brum. avium Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia Eberesche

5.5.1.3 Sträucher

Berberis vulgaris Sauerdorn, Berberitze
Cornus sanguinea Roter Hartweige
Corylus avellana Hasel, Bosc
Euonymus europaeus Pfaffenblume
Ligustrum vulgare Rainweide, Liguster
Lonicerax xylosteum Heckenkirsche
Prunus spinosa Schlehe, Schwarzdorn
Rhamnus cathartica Kreuzdorn
Rhamnus frangula Faulbaum
Rosa canina Hands-Rose
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana Trauben-Kirsche
Viburnum opulus Wasser-Schneeball

5.5.2 Gewässer begleitender Gehölzaus

Für den Gewässer begleitenden Gehölzaus sind entsprechend den Festsetzungen durch Planzeichen folgende autochthone Gehölze im zu verwenden:

5.5.2.1 Apfel

Baumans Grahms Jubiläumsapfel Beutelsbacher Rambur
Winterrenette Mutterapfel Grauensteiner
Roter Herbstapfel Lohrer Rambur
Biestfelder Renette Croncel Schöner Boskoop
Jakob Fischer Kaiser Wilhelm Goldammer Kardinal
Rheinischer Bohnenapfel Kaiserapfel
Bitterfelder Sämling Danziger Kant
Jakob Lebel Korbiniansapfel Nordhausen

5.5.2.2 Birne

Alexander Lukas Gute Graue Kuhlhof
Gellerts Beutelsbirne Röllchenbirne Stuttgarter Gelbhirte
Oberöberliche Augustbirne Gelbblühler
Kolreuterbirne Münchner Wasserbirne
Andriken an den Kongress Frühe aus Tevoux
Kirschen: Große Schwarze
Knospelische Rottaler Sämling
Hedelfinger Burlat
Riesenkirsche
Zwetschen-Laumen: Hauszweitsche Schönberger Zweitsche
Bühler Frühzweitsche Kriecher Wangenheim Zweitsche
Feinblau-Zweitsche Kriecher
Nancy-Berg-Zweitsche
Große Grüne Renetode Quillins Renetode
Walnussbäume

5.5.2.3 Kirsche

Rote Stierrenette
Freiherr von Helffapf
Landseer Renette Sommermischanker
Schmidberger Goldjapmane
Waltersapfel
Fronms Goldrenette
Wiltshere

5.5.2.4 Kirschenbaum

Rote Stierrenette
Freiherr von Helffapf
Landseer Renette Sommermischanker
Schmidberger Goldjapmane
Waltersapfel
Fronms Goldrenette
Wiltshere

5.5.2.5 Kirschenbaum

Rote Stierrenette
Freiherr von Helffapf
Landseer Renette Sommermischanker
Schmidberger Goldjapmane
Waltersapfel
Fronms Goldrenette
Wiltshere

5.5.2.6 Kirschenbaum

Rote Stierrenette
Freiherr von Helffapf
Landseer Renette Sommermischanker
Schmidberger Goldjapmane
Waltersapfel
Fronms Goldrenette
Wiltshere

5.5.2.7 Kirschenbaum

Rote Stierrenette
Freiherr von Helffapf
Landseer Renette Sommermischanker
Schmidberger Goldjapmane
Waltersapfel
Fronms Goldrenette
Wiltshere

5.5.2.8 Kirschenbaum

Rote Stierrenette
Freiherr von Helffapf
Landseer Renette Sommermischanker
Schmidberger Goldjapmane
Waltersapfel
Fronms Goldrenette
Wiltshere

5.5.2.9 Kirschenbaum

Rote Stierrenette
Freiherr von Helffapf
Landseer Renette Sommermischanker
Schmidberger Goldjapmane
Waltersapfel
Fronms Goldrenette
Wiltshere

5.5.2.10 Kirschenbaum

Rote Stierrenette
Freiherr von Helffapf
Landseer Renette Sommermischanker
Schmidberger Goldjapmane
Waltersapfel
Fronms Goldrenette
Wiltshere

5.5.2.11 Kirschenbaum

Rote Stierrenette
Freiherr von Helffapf
Landseer Renette Sommermischanker
Schmidberger Goldjapmane
Waltersapfel
Fronms Goldrenette
Wiltshere

5.5.2.12 Kirschenbaum

Rote Stierrenette
Freiherr von Helffapf
Landseer Renette Sommermischanker
Schmidberger Goldjapmane
Waltersapfel
Fronms Goldrenette
Wiltshere

5.5.2.13 Kirschenbaum

Rote Stierrenette
Freiherr von Helffapf
Landseer Renette Sommermischanker
Schmidberger Goldjapmane
Waltersapfel
Fronms Goldrenette
Wiltshere

5.5.2.14 Kirschenbaum

Rote Stierrenette
Freiherr von Helffapf
Landseer Renette Sommermischanker
Schmidberger Goldjapmane
Waltersapfel
Fronms Goldrenette
Wiltshere

5.5.2.15 Kirschenbaum

Rote Stierrenette
Freiherr von Helffapf
Landseer Renette Sommermischanker
Schmidberger Goldjapmane
Waltersapfel
Fronms Goldrenette
Wiltshere

5.5.2.16 Kirschenbaum

Rote Stierrenette
Freiherr von Helffapf
Landseer Renette Sommermischanker
Schmidberger Goldjapmane
Waltersapfel
Fronms Goldrenette
Wiltshere

5.5.2.17 Kirschenbaum

Rote Stierrenette
Freiherr von Helffapf
Landseer Renette Sommermischanker
Schmidberger Goldjapmane
Waltersapfel
Fronms Goldrenette
Wiltshere

5.5.2.18 Kirschenbaum

Rote Stierrenette
Freiherr von Helffapf
Landseer Renette Sommermischanker
Schmidberger Goldjapmane
Waltersapfel
Fronms Goldrenette
Wiltshere

5.5.2.19 Kirschenbaum

Rote Stierrenette
Freiherr von Helffapf
Landseer Renette Sommermischanker
Schmidberger Goldjapmane
Waltersapfel
Fronms Goldrenette
Wiltshere

5.5.2.20 Kirschenbaum

Rote Stierrenette
Freiherr von Helffapf
Landseer Renette Sommermischanker
Schmidberger Goldjapmane
Waltersapfel
Fronms Goldrenette
Wiltshere

5.5.2.21 Kirschenbaum

Rote Stierrenette
Freiherr von Helffapf
Landseer Renette Sommermischanker
Schmidberger Goldjapmane
Waltersapfel
Fronms Goldrenette
Wiltshere

5.5.2.22 Kirschenbaum

Rote Stierrenette
Freiherr von Helffapf
Landseer Renette Sommermischanker
Schmidberger Goldjapmane
Waltersapfel
Fronms Goldrenette
Wiltshere

5.5.2.23 Kirschenbaum

Rote Stierrenette
Freiherr von Helffapf
Landseer Renette Sommermischanker
Schmidberger Goldjapmane
Waltersapfel
Fronms Goldrenette
Wiltshere

5.5.2.24 Kirschenbaum

Rote Stierrenette
Freiherr von Helffapf
Landseer Renette Sommermischanker
Schmidberger Goldjapmane
Waltersapfel
Fronms Goldrenette
Wiltshere

5.5.2.25 Kirschenbaum

Rote Stierrenette
Freiherr von Helffapf
Landseer Renette Sommermischanker
Schmidberger Goldjapmane
Waltersapfel
Fronms Goldrenette
Wiltshere

5.5.2.26 Kirschenbaum

Rote Stierrenette
Freiherr von Helffapf
Landseer Renette Sommermischanker
Schmidberger Goldjapmane
Waltersapfel
Fronms Goldrenette
Wiltshere

5.5.2.27 Kirschenbaum

Rote Stierrenette
Freiherr von Helffapf
Landseer Renette Sommermischanker
Schmidberger Goldjapmane
Waltersapfel
Fronms Goldrenette
Wiltshere

5.5.2.28 Kirschenbaum

Rote Stierrenette
Freiherr von Helffapf
Landseer Renette Sommermischanker
Schmidberger Goldjapmane
Waltersapfel
Fronms Goldrenette
Wiltshere

5.5.2.29 Kirschenbaum

Rote Stierrenette
Freiherr von Helffapf
Landseer Renette Sommermischanker
Schmidberger Goldjapmane
Waltersapfel
Fronms Goldrenette
Wiltshere

5.5.2.30 Kirschenbaum

Rote Stierrenette
Freiherr von Helffapf
Landseer Renette Sommermischanker
Schmidberger Goldjapmane
Waltersapfel
Fronms Goldrenette
Wiltshere

5.5.2.31 Kirschenbaum

Rote Stierrenette
Freiherr von Helffapf
Landseer Renette Sommermischanker
Schmidberger Goldjapmane
Waltersapfel
Fronms Goldrenette
Wiltshere

5.5.2.32 Kirschenbaum

Rote Stierrenette
Freiherr von Helffapf
Landseer Renette Sommermischanker
Schmidberger Goldjapmane
Waltersapfel
Fronms Goldrenette
Wiltshere

5.5.2.33 Kirschenbaum

Rote Stierrenette
Freiherr von Helffapf
Landseer Renette Sommermischanker
Schmidberger Goldjapmane
Waltersapfel
Fronms Goldrenette
Wiltshere

5.5.2.34 Kirschenbaum

Rote Stierrenette
Freiherr von Helf